

## Abweichendes Verhalten in staatlichen Behörden Struktur, Bedingungen und Formen

Hans-Heinrich Henke

Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg

Susanne Karstedt

Deutsche Lufthansa Köln

*Der folgende Beitrag beschäftigt sich mit zwei Fragestellungen: erstens wird versucht, die Definition des abweichenden Verhaltens der Mächtigen auszudehnen auf zwar legale, aber „skandalöse“ Handlungen; zweitens werden einige strukturelle Bedingungen in der staatlichen Verwaltung untersucht, die abweichendes Verhalten von Bediensteten des öffentlichen Dienstes begünstigen. Konkret wird die „Filzokratie“ – die Verflechtung von staatlicher Verwaltung, politischen Parteien und kommunalen Wirtschaftsorganisationen – analysiert.*

### Einleitung

Die Erforschung der Kriminalität der Mächtigen stellt die soziologische Theorie und Forschung vor besonders schwer zu lösende Probleme. Das liegt nicht nur an der undurchdringlichen Abschirmung, mit der sich die Mächtigen selbst umgeben, sondern auch an dem Entwicklungsstand und dem Vorgehen soziologischer Theorien abweichenden Verhaltens.

Während sich die Soziologen mit den Begriffs- und Theoriebildungen über „abweichendes Verhalten“ und „Randgruppen“ weitgehend von den durch das Recht vorgegebenen Straftatbeständen gelöst haben, dabei jedoch dem für das „gesunde Volksempfinden“ Abweichenden auf der Spur geblieben sind („Sociology of Nuts, Sluts and Perverts“), bezieht sich die Untersuchung der Kriminalität der Mächtigen von vornherein auf rechtswidrige Handlungen (vgl. Hess 1975, S. 1). Auf diese Weise erliegt der Soziologe leicht der Versuchung der „Personalisierung der Kriminalität“ (Ballusek 1975, S. 1), womit er den Interessen der Mächtigen entgegenkommt, ihre Kriminalität als individuelles menschliches Versagen zu deklarieren, die Gruppe selbst damit zu entlasten und abzulenken von den strukturellen Ursachen für abweichendes Verhalten der Mächtigen in

politischen, wirtschaftlichen und militärischen Institutionen (Mills 1963).

Uns erscheinen daher bei der soziologischen Analyse der Kriminalität der Mächtigen zwei Problemstellungen besonders wichtig:

1. den Begriff des „abweichenden Verhaltens der Mächtigen“ so auszudehnen und einzugrenzen, daß nicht nur die rechtswidrigen Handlungen der Mächtigen erfaßt werden, sondern auch jene Handlungen eingeschlossen sind, die alltäglich als „Skandale“ bezeichnet werden, die jedoch keine Straftatbestände darstellen;<sup>1</sup>
2. die strukturellen Bedingungen im Bereich der staatlichen, politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsapparate aufzudecken, die abweichendes Verhalten der Mächtigen begünstigen (Balusek 1975).

Im Gegensatz zu Hess und Ballusek wollen wir bei der Untersuchung des abweichenden Verhaltens der Mächtigen keine Rechtstheorie oder Theorie der Herrschaft zugrunde legen, sondern zunächst sehr konkret bei der Analyse der Strukturen des Entscheidens in Staats- und Parteibürokratien und in Wirtschaftsorganisationen ansetzen. Dabei steht im Vordergrund jene strukturelle Konstellation, die schlagwortartig als „Filzokratie“ bezeichnet wird. Dieser von der FDP vor allem im Wahlkampf in Hamburg und Berlin verwendete Begriff meint zunächst die Verflechtung von Parteihierarchie, kommunalen Wirtschaftsverbänden und staatlicher Verwaltung. Wir wollen dieses Phänomen mit Hilfe der Bürokratiethorie analysieren, um so im einzelnen strukturelle Bedingungen für das abweichende Verhalten der „Mächtigen“ herauszukristallisieren und Möglichkeiten für empirische Forschungen aufzuzeigen.

### *Zur Definition des abweichenden Verhaltens der Mächtigen*

Bei der Definition des abweichenden Verhaltens der Mächtigen läuft die soziologische Begriffsbildung nicht nur Gefahr, sich zu eng an die vorgegebenen Straftatbestände zu halten, sondern auch den Begriff zu überdehnen. Alle Formen des Verhaltens, die unter dem Begriff „abweichendes Verhalten“ subsumiert werden, sind sicherlich bei den Herrschenden ebenso anzutreffen wie bei den Beherrschten. Bei der Analyse stößt man dann auf das Problem der unterschiedlich greifenden Selektionsmechanismen, oder die Abweichung der Mächtigen wird einem besonderen Typus deshalb zugeordnet, weil der abweichend Handelnde sich in einer Position befindet, in der er Herrschaft ausüben kann und diese mit rechtswidrigen Mitteln verteidigen will.<sup>2</sup>

Da wir im folgenden versuchen, bestimmte strukturelle Bedingungen für abweichendes Handeln der Herrschenden herauszuarbeiten, beschränken wir uns auf solche Formen abweichenden Handelns, die typischerweise nur von Inhabern bestimmter Positionen oder Ämter im Rahmen staatlichen Verwaltungshandelns ausgeführt werden können. Die Untersuchung des abweichenden Verhaltens der Mächtigen bezieht sich dann nicht nur auf individuelle Handlungen, sondern beinhaltet auch die Analyse des abweichenden Verlaufs von Entscheidungsprozessen und der damit veränderten Funktion der Position innerhalb der vorgeschriebenen Handlungsvollzüge (vgl. Karstedt 1931, S. 30). Diese Formen abweichenden Verhaltens, die als „Vergehen im Amt“ kriminalisiert sind, sind im Rahmen staatlichen Verwaltungshandelns „willkürliche“ Entscheidungen. Das Rationalitätsprinzip des Weberschen Bürokratiemodells beinhaltet nämlich nicht nur den optimalen Einsatz von Mitteln für gesetzlich fixierte Ziele, sondern auch den Ausschluß einer willkürlichen, d. h. dem einzelnen Entscheidungsträger überlassenen Auswahl von Verfahren, Prinzipien und Zielen bei seinen Entscheidungen. Auf diese Weise wird die Kontinuität und Berechenbarkeit staatlichen Verwaltungshandelns sichergestellt.

So werden bei Korruption, aktiver und passiver Bestechung, Amtsmissbrauch usw. die willkürliche Abweichung von festgelegten Verfahren und die Durchbrechung bestimmter Prinzipien (z. B. des Gleichbehandlungsprinzips) bestraft, und zwar sowohl intern (disziplinarisch) als auch extern (strafrechtlich). Mit dieser doppelten Sanktion wird der Tatsache Rechnung getragen, daß nicht nur individuelles Verhalten, sondern auch die „Ruinierung des Amtes“ (Karstedt 1931, S. 30) zu bestrafen ist.

Neben diesen rechtswidrigen Handlungen liegt eine „Grauzone“ willkürlicher Entscheidungsakte, die keine Delikte sind, aber dennoch als „abweichend“ oder „unmoralisch“ definiert werden – eben die bei ihrer Aufdeckung sogenannten „Skandale“. Da eine Bestrafung nicht möglich ist, jedoch die Wiederherstellung der Reputation der Gruppe der „Herrschenden“ und des Vertrauens in das „Amt“ notwendig ist, sollen Untersuchungsausschüsse der Kontrolleure der staatlichen Verwaltung (Parlamente) in einem „Reinigungsritual“ das Ansehen der Entscheidungsträger wiederherstellen.

Solche Formen abweichenden Verhaltens liegen vor:

- a) wenn das bürokratische Entscheidungshandeln nicht auf die optimale Betreuung einer Klientel oder die Erreichung gesetzlich fixierter Ziele ausgerichtet ist, sondern allenfalls auf die Minimierung des – auch kostenmäßigen – Aufwandes der Verwaltungstätigkeit oder die Durchsetzung von Machtansprüchen gegenüber der Klientel. Als Beispiele sind zu nennen die mangelhafte Information der Klienten über ihnen zustehende Leistungen oder berechnete Einspruchsmöglichkeiten sowie die Beeinträchtigung der Existenz im Zuge von Verwaltungsakten;
- b) wenn durch die Entscheidung in erster Linie dem Entscheidungsträger persönliche Ressourcenzuwächse entstehen, so daß er seine Macht in anderen gesellschaftlichen Gruppen oder in der bürokratischen Verwaltung selbst steigern kann. Das beinhaltet die willkürliche Veränderung von Verfahren (z. B. des Dienstweges) und von Prinzipien (z. B. des Gleichbehandlungsprinzips), die Ablösung sachlicher Argumente zugunsten gewünschter Sachverhalte oder die Verwendung behördeninterner Informationen zugunsten der eigenen Ressourcenbildung (z. B. die Verwendung von Informationen über Bebauungspläne zur eigenen Nutzung);
- c) wenn durch die willkürliche Veränderung von Verfahren und Prinzipien oder die Handhabung von Ermessensspielräumen erreicht wird, daß bestimmte gesellschaftliche Gruppen (Parteien, Verbände) oder Wirtschaftsunternehmen gegenüber den (auch gesetzlich) berechtigten Interessen anderer Gruppen eine Begünstigung erfahren und/oder einen überproportionalen Nutzen ziehen können (z. B. bei der Vergabe von Bauaufträgen oder bei Industrieansiedlungen).

Strukturelle Bedingungen für diese Formen abweichenden Verhaltens der Mächtigen sind zunächst die Einwirkungsmöglichkeiten externer gesellschaftlicher Gruppen auf verwaltungsinterne Entscheidungsträger, ihr „Erfolg“ wird gewährleistet insbesondere durch das Außerkraftsetzen von Kontrollmechanismen und die damit entstehende selektive Verstärkung von bürokratischer Geheimhaltung. Beide Bedingungen sind in der „Filzokratie“ gegeben.

### *Formen und Folgen der „Filzokratie“*

In Webers Bürokratiemodell ist die Bürokratie Herrschaftsmittel in der Hand der gewählten oder eingesetzten nicht-bürokratischen „Herren“. Die staatliche bürokratische Verwaltung steht also grundsätzlich unter der Herrschaft „externer“ gesellschaftlicher Mächte. Im modernen demokratischen Staat sind dies die „Massenparteien“ (Weber 1964, S. 713). Um jedoch das Rationalitätsprinzip – Kontinuität und Ausschluß willkürlicher oder nur politisch opportuner Entscheidungen – zu gewährleisten, werden durch bestimmte bürokratische „Schutzmechanismen“ die Einflüsse der politischen Spitze über die Bürokratie eingeschränkt.

Naturgemäß versuchen die jeweils herrschenden politischen Parteien ihren Einfluß auf den bürokratischen Apparat zu verstärken, indem sie bei der Rekrutierung der Fachbeamten – insbesondere der höheren – versuchen, die Positionen mit ihren „Gewährsleuten“ zu besetzen. Je länger die Herrschaft einer Partei dauert, desto stärker sind auch die mittleren und unteren Ebenen der Verwaltungshierarchie von einer solchen Besetzungspolitik betroffen.

Die „Politisierung der Verwaltung“ ist nur ein Teilaspekt des Phänomens „Filkokratie“. Kennzeichnend ist weiterhin die Existenz von zwei Hierarchien – der der herrschenden Partei (Michels 1957) und des Staates –, denen der Entscheidungsträger jeweils angehört: er verfügt auf diese Weise über zwei Aufstiegswege, ist aber auch einem doppelten Sanktionspotential ausgesetzt. Zusätzlich besteht eine Identität von Bezugspersonen und -gruppen im Rahmen staatlichen Verwaltungshandelns und politischer oder Verbandstätigkeit, so daß die Wert- und Normensysteme sowie insbesondere die Ziele von Parteien, Verbänden und Unternehmen zur Richtschnur des Verwaltungshandelns werden. Schließlich betrachtet eine langjährige Regierungspartei die Positionen in der staatlichen Verwaltung als „Pfründe“ für die eigenen Mitglieder, indem sie entsprechend den Verdiensten in der Partei diese an ihre Mitglieder vergibt.<sup>3</sup> Damit wird das Prinzip der Rekrutierung der Beamten nach Fachwissen und formaler Qualifikation außer Kraft gesetzt (Weber 1964, S. 710 f.).

Die Folge solcher strukturellen Verflechtungen ist, daß gerade die bürokratischen „Schutzmechanismen“, die den Entscheidungsträger in der staatlichen Verwaltung gegen externe und interne Einflüsse, die über den hierarchischen Instanzenzug kommen, abschirmen sollen, um willkürliche Abweichungen vom verfahrensgemäßen Entscheidungshandeln zu verhindern, in ihrer Funktionsfähigkeit entscheidend beeinträchtigt werden. Das Außerkraftsetzen der Schutzmechanismen ist daher eine entscheidende Bedingung für das Auftreten der oben genannten Formen abweichenden Verhaltens der Mächtigen.

Die wichtigsten Schutzmechanismen sind das Berufsbeamtentum und die Laufbahnregelung in der öffentlichen Verwaltung, die den Beamten auf Lebenszeit materiell unabhängig machen sollen von Gratifikationen durch private, wirtschaftliche oder politische Gruppen oder Organisationen. Damit wird er gleichzeitig gegen die Mißgunst der

Vorgesetzten-Hierarchie geschützt, die sich ergeben kann, wenn der Beamte der politischen Spitze mißliebige Entscheidungen fällt.

Diese beiden Schutzmechanismen verlieren ihre Wirkung – unter der Voraussetzung, daß die Möglichkeit zur Beurlaubung oder vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand besteht:

1. Wenn es für den Beamten aufgrund externer Karrierechancen nicht attraktiv erscheint, seine behördeninterne Laufbahn fortzusetzen: Politische Parteien bieten Beamten aufgrund ihres Fach- und Dienstwissens parlamentarische Karrieren an; Gewerkschaften, Verbände und kommunale Organisationen Funktionärsposten; Wirtschaftsunternehmen hochdotierte Positionen für spezialisierte Beamte.

Generell besteht die Gefahr abweichenden Verhaltens dann, wenn auch andere Schutzmechanismen – die Vertraulichkeit von Fach- und Dienstwissen – versagen. Abweichend im Sinne der oben genannten Definition wird man das Verhalten eines Beamten nennen, der sich vorzeitig in den Ruhestand versetzen läßt und einen neuen Beruf ergreift, in dem ihm sein im Amt erworbenes Fach- und Dienstwissen und insbesondere die dort hergestellten Kontakte wesentliche Vorteile verschaffen (Leitender, mit Regionalplanung befaßter Beamter wird Grundstücksmakler in seiner Gemeinde<sup>4</sup>).

2. Wenn trotz Verbleibens im Amt durch die gleichzeitige Zugehörigkeit zu politischen oder anderen Organisationen externe Karrierechancen und/oder Ressourcenzuwächse entstehen: Beamte, die neben ihrem Amt in kommunalen oder Wirtschaftsorganisationen Aufsichts- oder geschäftsführende Aufgaben haben.

Die Gefahr abweichenden Verhaltens ist hier besonders groß, da der einzelne Beamte infolge externer Vergünstigungen (Ressourcenzuwächse im materiellen und sozialen Bereich) auch externen Verpflichtungen nachzukommen hat, die möglicherweise mit den Amtsinteressen kollidieren. Häufig wird extern erwartet, daß der Beamte internes Wissen zur Förderung seiner externen Karrierechancen einsetzt oder bereitstellt oder dort wichtigen Bezugspersonen und Gruppen zur Verfügung stellt.

Die Schutzmechanismen verlieren ferner ihre Wirkung – unter der Voraussetzung, daß auch die Möglichkeit zur

zeitlich und sachlich begrenzten Beschäftigung im öffentlichen Dienst besteht:

3. Wenn aufgrund erworbener Verdienste in politischen Organisationen die behördeninternen Karrierechancen steigen oder eröffnet werden: Hier sind alle die Fälle zu nennen, in denen Personen, die in Parteien Verdienste erworben oder Ehrenämter erlangt haben, im öffentlichen Dienst als „Garanten“ der Parteipolitik beschäftigt werden. Dies trifft besonders für den Bereich der „gestaltenden Verwaltung“ zu.

Die Gefahr abweichenden Verhaltens besteht hier darin, daß die auf solche Art „Begünstigten“ weniger die „Staatsräson“ (Weber 1964, S. 721) als die „Parteiräson“ als oberste Richtschnur bei Ermessensentscheidungen wählen. Dabei werden sie durch ihre Protektoren und Bezugspersonen nicht nur honoriert, sondern diese erwarten auch, bei der Ausnutzung von Ermessensspielräumen und der Weitergabe von Informationen entsprechend ihren Interessen berücksichtigt zu werden und Einfluß nehmen zu können. Ein Fall abweichenden Verhaltens liegt vor, wenn aus Gründen der „Parteiräson“ bestimmte Projekte in Hinblick auf Wahltermine gegenüber anderen berechtigten Interessen bevorzugt behandelt werden. Als eine besondere Form abweichenden Verhaltens wird man in diesem Zusammenhang auch den Fall bezeichnen können, wenn unter völliger Nichtachtung der Qualifikationserfordernisse, die sonst den Zugang zu Positionen in der staatlichen Verwaltung regeln, Personen eingestellt oder befördert werden.

4. Wenn durch die bloße Mitgliedschaft in einer politischen Partei oder sonstigen weltanschaulichen Organisation die internen Karrierechancen gehoben oder gemindert werden.

Die Gefahr abweichenden Verhaltens, insbesondere bei der Nutzung von Ermessensspielräumen, entsteht in diesem Fall dadurch, daß die politische Spitze und deren oberste Fachbeamte für den parteipolitisch gebundenen Bediensteten nicht nur als hierarchische Vorgesetzte seine Verwaltungskarriere, sondern oft auch als wichtige Funktionäre seine Parteikarriere beeinflussen können. Deshalb wird mancher Beamter versucht sein, entweder seine parteiliche Verbundenheit durch „opportunistische“ Entscheidungen im Sinne der Behördenspitze zu zeigen oder seine Unterstützungs- und Einsatzbereitschaft durch ein Engagement in der Partei, die die Behördenspitze stellt, zu dokumentieren. Er kann dabei relativ sicher sein, daß die willkürliche Ab-

weichung von Verfahren und Ausnutzung von Ermessensspielräumen vor Entdeckung und öffentlicher Sanktion geschützt sind.

Ein weiterer Schutzmechanismus ist die Kompetenzabgrenzung innerhalb der Verwaltung: damit werden die Verfahrensmäßigkeit von Entscheidungsprozessen garantiert und willkürliche Einflüsse von über- und untergeordneten Verwaltungsinstanzen ausgeschlossen. Dieser Mechanismus wird im Zuge des „normalen“ Verwaltungshandelns immer dann durchbrochen, wenn aufgrund des Arbeitsanfalls die Neuordnung von Geschäftsbereichen notwendig wird, und wenn für spezielle Fälle generelle Regelungen nur im Rahmen des größeren Ermessensspielraumes höherer Verwaltungsinstanzen getroffen werden können.

Um Formen abweichenden Entscheidungshandelns handelt es sich dann, wenn willkürlich und aus speziellem Anlaß die Geschäftsbereiche und verwaltungsinternen Verfahrensabläufe geändert werden (z. B. um eine Entscheidung von einer Person, die möglicherweise eine „ungünstige“ Entscheidung fällt, abzuziehen), und wenn zum Zweck der Begünstigung eines einzelnen Falles dieser abweichend vom Dienstweg von einer höheren Instanz an sich gezogen wird. Die Wahrscheinlichkeit, daß diese Fälle eintreten, ist umso größer, je intensiver sich Beamte externen Gruppen und Organisationen verpflichtet fühlen.

Der Schutzmechanismus „Geheimhaltung von verwaltungsinternen Vorgängen“ hat die Funktion, die Verfahrensabläufe vor Pressionen und Störungen seitens externer Gruppen zu schützen, die Kontrolle bürokratischer Vorgänge zu erschweren und Fälle der Abweichung in Verwaltungsabläufen zu kaschieren, um so das Vertrauen in die Legitimität der Verfahren aufrechtzuerhalten.

Je stärker die strukturellen Verflechtungen mit externen Gruppen und Organisationen sind, und je mehr als deren Folge personale Identitäten auftreten, umso mehr wird die Einsicht und die Kontrolle der Aktivitäten der Verwaltung erschwert, und umso leichter bleiben die als Resultat der Verflechtung entstehenden abweichenden Handlungen der Mächtigen verborgen und werden gar als „normales“ Verhalten angesehen.

In unseren bisherigen Überlegungen haben wir nicht auf Theorien abweichenden Verhaltens zurückgegriffen, da die dort entwickelten Typologien und Erklärungsmodelle bisher wenig Beiträge zur Erhellung des von uns beschriebenen Bereichs geliefert haben.<sup>5</sup> Interessant erscheint uns zur Erklärung dieser Formen abweichenden Verhaltens der Mächtigen der Rückgriff auf Theorien und empirische Studien der Herrschaftssoziologie und auf die Theorien der sozialen Eliten (vgl. Mills 1963) sowie auf System- und Entscheidungstheorie.<sup>6</sup>

Die empirische Untersuchung dieses Bereichs wird aufgrund des oben beschriebenen Geheimhaltungsmechanismus auf große Schwierigkeiten stoßen. Es ergeben sich vier Strategien zur Erarbeitung empirischer Daten:

1. Erhebung soziographischer Daten: über die Parteimitgliedschaft von Bediensteten in der öffentlichen Verwaltung, über Parteiein- und -austritte vor und nach Wahlen, Ämterhäufungen, Karriereverläufe, Austausch zwischen Verwaltung, Verbänden, Parteien und Wirtschaftsunternehmen bei der Besetzung von Spitzenpositionen usw.
2. Analyse von Entscheidungsverläufen anhand von Aktenanalysen (vgl. Treiber 1975) insbesondere in solchen Bereichen der öffentlichen Verwaltung, in denen die strukturellen Bedingungen der Filzokratie gegeben sind.
3. Befragung von betroffenen Bevölkerungsgruppen bei den sogenannten „öffentlichen Skandalen“ (z. B. Bürgerinitiativen).
4. Journalistische Recherchen, wie sie Wallraff anwendet, über Entscheidungs- und Planungsverhalten in der öffentlichen Verwaltung.

*Summary*

*Contrary to the „Sociology of Nuts, Sluts and Perverts“ the sociological research in the „criminality of the powerful“ is restricted to the research in the illegal acts of powerful persons in business and government. We define and examine those deviant acts and decisions of civil servants in public bureaucracies which are not illegal in themselves, but do harm to the „clients“ of the public institutions and/or turn to an advantage for the officials. In particular we examine the structural conditions which favour these deviant acts and decisions of officials. Such a condition is the fact that political parties, public bureaucracies and local business organizations are intertwined (e. g. officials are appointed on party grounds); in every-day-language this phenomenon is named „Filzokratie“. Thus the bureaucratic*

*mechanisms protecting the official against the influence of external powerful groups do not operate anymore. Consequently, arbitrary deviations from principles and procedures of bureaucratic decision-making are favoured to the benefit of officials and/or external pressure groups.*

#### Anmerkungen

- (1) Hess (1975, S. 8) betont die Rolle eines „lebendigen, anklagenden Journalismus“ bei der Untersuchung der Kriminalität der Mächtigen. Das gilt insbesondere für die „Skandale“. Bei Durchsicht einiger Hefte des SPIEGEL ergibt sich genügend Material.
- (2) Vgl. Hess (1975, S. 1 und S. 9), insbesondere zu den Schwierigkeiten einer Typologie.
- (3) Typisch ist, daß eine relativ kleine parlamentarische Partei (F.D.P.) den Kampf gegen die „Filzokratie“ auf ihr Panier schrieb. Mit einer mächtigen und zahlenmäßig großen Opposition werden in solchen Fällen Proporzanteile ausgehandelt.
- (4) Alle genannten Fälle sind nicht fiktiv.
- (5) Vgl. Hess (1975, S. 3 ff.). Aussichtsreich erscheint uns der Versuch, die von uns beschriebenen Formen abweichenden Verhaltens anhand der Anomietheorie und der Theorie differentieller Assoziation zu überprüfen.
- (6) Vgl. Hegedüs und Rozgonyi (1974): Unser Entscheidungssystem mit den Augen des Soziologen. Die organisierte Verantwortungslosigkeit als eine Hauptgefahr unseres Entscheidungssystems.

#### Literatur

- v. BALLUSEK, H., Thesen zur Erforschung der Kriminalität der Mächtigen, vervielf. Manuskript, vorgelegt für das AJK-Symposion „Kriminalität der Mächtigen“, 1975
- HEGEDÜS, A., und ROZGONYI, T., Unser Entscheidungssystem mit den Augen des Soziologen, in: BALLA (Hrsg.), Soziologie und Gesellschaft in Ungarn, Bd. 4, Stuttgart 1974
- HESS, H., Repressives Verbrechen, vervielf. Manuskript, vorgelegt für das AJK-Symposion „Kriminalität der Mächtigen“, 1975
- KARSTEDT, H. P., Der Begriff des Amtsverbrechens, Lübeck 1931
- MICHELS, R., Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie, Neudruck 2. Aufl., Stuttgart 1957
- MILLS, C.W., Power Elite, New York 1963
- TREIBER, H., Entscheidungsprozesse in der Bundesregierung, in: BLANKENBURG, E., (Hrsg.), Empirische Rechtssoziologie, München 1975
- WEBER, M., Wirtschaft und Gesellschaft, 2. Halbband, Köln/Berlin 1969

Dezember 1975

H.-H. Henke, Eppendorfer Landstr. 87, 2 Hamburg 20  
S. Karstedt, Vor den Siebenburgen 2, 5 Köln 1